

ZH_OBERGERICHT RT130114 vom 18. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130114

FR: ZH_OBERGERICHT RT130114 du 18 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130114 del 18 luglio 2013

Erwägungen

E. 2

Es sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 2.1

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand.

E. 2.2

Mit dem heutigen Entscheid wird der - ohnehin unbegründete - prozessuale Antrag des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos und ist dementsprechend abzuschreiben.

E. 3

Es sei mir die unentgeltliche Prozessführung und deren Vertretung zu gewähren.

E. 3.1

Der Beklagte macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe die von ihm vorgebrachten Einwendungen in Bezug auf die "Tilgung durch Verrechnung" unrichtig festgestellt und demzufolge unrichtig angewendet. Er bringt erneut vor, durch die von der Staatsanwaltschaft verfügte rechtskräftige Kontosperrung, welche teilweise auch die Verfahrenskosten beinhalte (vgl. Urk. 8), sei seine vorliegend in Betreuung gesetzte Schuld beglichen (Urk. 13 S. 2).

E. 3.2

Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid fest, der Beklagte habe in seinen Vorbringen nicht durch Urkunden bewiesen, dass die Schuld getilgt oder gestundet worden, oder dass die Forderung verjährt sei. Die vom Beklagten vorgebrachten Einwendungen vermöchten die definitive Rechtsöffnung nicht zu verhindern. Ausserdem weist sie den Beklagten darauf hin, dass er gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 30. Juli 2012 betreffend Edition von Bankunterlagen und Kontosperrung hätte Beschwerde einreichen müssen (Urk. 14).

E. 3.3

Die Vorinstanz führt aus, dass die durch die Staatsanwaltschaft verfügte Kontosperrung die Tilgung der vorliegend in Betreuung gesetzten Schuld nicht belegt. Zwar wird diese Feststellung mit Blick auf die vom Beklagten vorgebrachten Argumente nur unzureichend begründet. Sie erweist sich jedoch als zutreffend.

- 4 - Zum Einen ist völlig unklar, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Betrag, Gelder gesperrt werden konnten. Der Beklagte behauptet zwar, der gesperrte Betrag übersteige ein Vielfaches von Fr. 3'800.–, substantiiert oder belegt dies jedoch nicht genauer. Indes könnte auch bei Feststehen eines - für die heute zur Diskussion stehende Forderung - ausreichenden Betrags keine Tilgung angenommen werden, da es sich hier lediglich um eine Beschlagnahme, d.h. um ein "Einfrieren" gewisser Vermögenswerte für die Dauer des Verfahrens, handelt und noch nicht rechtskräftig darüber entschieden wurde, ob dieses Geld definitiv eingezogen oder dem Beklagten - beispielsweise im Falle eines Überschusses oder eines Freispruchs im Strafverfahren - wieder herausgegeben wird. Somit sind die vorliegend in Betreuung gesetzten Forderungen noch nicht beglichen bzw. "kassiert" (Urk. 13 S. 2), weshalb diese Rüge des Beklagten schon aus diesem Grund nicht verfährt. Zum Anderen ist darauf hinzuweisen, dass die durch die Staatsanwaltschaft verfügte Kontosperrung lediglich mit Blick auf das offenbar gegen den Beklagten laufende Strafverfahren vorgenommen wurde, weshalb die Verfahrenskosten, welchem dem Beklagten im Eheschutzentscheid auferlegt worden sind, davon ohnehin nicht tangiert werden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Kantons Zürich." Ausserdem stellte der Beklagten mit Eingabe desselben Datums ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (Urk. 16/2). 1.3. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort. Aus demselben Grund kann offen gelassen werden, ob sich der Beschwerdeschrift ein zureichender Antrag in der Sache ent-

- 3 - nehmen lässt, wie dies insbesondere in betriebsrechtlichen Summarsachen zu verlangen ist (vgl. Beschluss vom 14.11.2012 in Geschäfts-Nr. RT120148).

E. 4.1

Nach dem Gesagten wird deutlich, dass die Beschwerde des Beklagten aussichtslos ist, weshalb sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gestützt auf Art. 117 lit. b ZPO abzuweisen ist.

E. 4.2

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen. Dem Kläger ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.